

SATZUNG
der Stiftung

INTERNATIONALES BEGEGNUNGSZENTRUM ST. MARIENTHAL

Der Stiftungsrat hat in seiner Sitzung vom 14. Juli 2023 die folgende Neufassung der Satzung beschlossen:

§ 1 Name, Rechtsform, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Die Stiftung führt den Namen
INTERNATIONALES BEGEGNUNGSZENTRUM ST. MARIENTHAL.
- (2) Sie ist eine rechtsfähige öffentliche Stiftung des bürgerlichen Rechts.
- (3) Sitz der Stiftung ist Ostritz, Landkreis Görlitz/Sachsen.
- (4) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Stiftungszweck

- (1) Zwecke der Stiftung sind
 1. die Förderung der Begegnung von Menschen ohne Unterschied des Geschlechts, des Alters, des Standes, der nationalen Herkunft und der Religion, vorwiegend aus Deutschland, Polen und der Tschechischen Republik, auf der Grundlage des christlichen Glaubens. Darin sieht die Stiftung ihren Beitrag zum Frieden, zur Versöhnung der Religionen und Weltanschauungen und zur Verständigung der europäischen Völker und Volksgruppen. Dies geschieht insbesondere durch a) die Zusammenführung von Menschen, die die Begegnung mit anderen suchen b) die Erarbeitung von Konzepten und Analysen c) die Durchführung von Veranstaltungen und Projekten d) den Unterhalt eines Internationalen Begegnungszentrums.
 2. die Förderung der Denkmalpflege und der Heimatpflege. Dies geschieht insbesondere durch a) die Förderung des Erhalts der denkmalgeschützten Gebäude und Außenanlagen des Klosters St. Marienthal b) die Erarbeitung von Konzepten und Analysen c) die Durchführung von Veranstaltungen, Projekten und Ausstellungen.
 3. die Förderung des Umwelt- und Naturschutzes. Dies geschieht insbesondere durch a) Maßnahmen zur Bewahrung der Schöpfung sowie des Umwelt- und Naturschutzes b) die Erarbeitung von Konzepten und Analysen c) die Durchführung von Veranstaltungen und Projekten d) die Einrichtung und öffentliche Darstellung beispielhafter Anlagen zur Erzeugung und zur sparsamen, umweltverträglichen Verwendung von Energie e) den Betrieb von Anschauungs- und Lehrinrichtungen für umweltgerechte Naturgestaltung und ökologisches Wirtschaften und Bauen.

4. die Förderung der Bildung und Erziehung. Dies geschieht insbesondere a) durch Bildungsveranstaltungen und Projekte für Kinder, Jugendliche, Erwachsene, Senioren und Familien b) durch die Erarbeitung von Konzepten und Analysen.
 5. die Förderung der Jugend- und Altenhilfe. Dies geschieht insbesondere durch a) die Erarbeitung von Konzepten und Analysen b) die Durchführung von Veranstaltungen und Projekten.
 6. die Förderung der Religion. Dies geschieht insbesondere durch a) geistlich fundierte individuelle Orientierung b) Angebote zur ökumenischen Begegnung sowie zur Begegnung von Atheismus und nichtchristlichen Religionen mit dem Christentum c) durch die Erarbeitung von Konzepten und Analysen d) die Durchführung von Veranstaltungen und Projekten.
- (2) Über die Vergabe von Stiftungsmitteln entscheidet die Stiftung nach freiem Ermessen. Ein Rechtsanspruch auf Leistungen der Stiftung besteht auch dann nicht, wenn diese dem Empfänger über einen längeren Zeitraum regelmäßig gewährt wurden.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und religiöse Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Die Stiftung ist selbstlos tätig. Sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Die Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
- (3) Es darf keine juristische oder natürliche Person durch Ausgaben außerhalb der satzungsmäßigen Zweckerfüllung oder durch unverhältnismäßig hohe Unterstützungen, Zuwendungen oder Vergütungen begünstigt werden.
- (4) Die Stiftung kann zur Erfüllung ihres Zweckes Hilfspersonen heranziehen.

§ 4 Stiftungsvermögen

- (1) Das Stiftungsvermögen beträgt zum 14.07.2023 550.000,00 €.
- (2) Zustiftungen zum Stiftungsvermögen sind zulässig.
- (3) Das Stiftungsvermögen gemäß Abs. (1) ist in seinem Bestand dauernd und ungeschmälert zu erhalten.

§ 5 Stiftungsmittel, Haushaltsplanung, Jahresrechnung

- (1) Die Stiftung erfüllt ihre Aufgaben
 1. aus den Erträgen des Stiftungsvermögens,

2. aus Zuwendungen, Zuschüssen und Spenden, soweit diese nicht zur Erhöhung des Stiftungsvermögens gemäß § 4 Abs.(1) bestimmt sind.
- (2) Am Ende eines jeden Geschäftsjahres hat der Stiftungsvorstand einen Haushaltsplan für das folgende Jahr zu erstellen und dem Stiftungsrat zur Genehmigung vorzulegen.
- (3) Nach Abschluss eines Geschäftsjahres ist die Jahresrechnung in Bilanzform zu erstellen, von einem Wirtschaftsprüfer oder Steuerberater auf ihre Ordnungsmäßigkeit, auf den Erhalt des Stiftungsvermögens, die satzungsgemäße Verwendung der Stiftungserträge und die Einhaltung der steuerlichen Gemeinnützigkeitsvorschriften zu überprüfen und dem Stiftungsrat zur Feststellung vorzulegen. Auf Beschluss durch den Stiftungsrat kann im Einvernehmen mit der Stiftungsbehörde von der Überprüfung abgesehen werden.

§ 6 Stiftungsorgane

Organe der Stiftung sind

- (1) der Stiftungsrat,
- (2) der Stiftungsvorstand,
- (3) das Kuratorium.

§ 7 Stiftungsrat

- (1) Der Stiftungsrat setzt sich zusammen aus:
 1. Der Äbtissin der Zisterzienserinnenabtei St. Marienthal, ersatzweise einem/einer von ihr bestimmten Vertreter/in,
 2. Zwei von der Zisterzienserinnenabtei Klosterstift St. Marienthal benannten Mitgliedern, ersatzweise einem/einer von dem benannten Mitglied bestimmten Vertreter/in,
 3. der Priorin der Zisterzienserinnenabtei Klosterstift St. Marienthal, ersatzweise einem/einer bestimmten Vertreter/in,
 4. dem Vorsitzenden des Kuratoriums,
 5. bis zu drei weiteren Mitgliedern.

Der Stiftungsrat besteht aus wenigstens fünf Mitgliedern.

- (2) Die Mitgliedschaft im Stiftungsrat endet für die in Abs. (1) Nr. 5 genannten Mitglieder, außer im Fall der jederzeit möglichen Niederlegung,
 1. nach Ablauf von 3 Jahren seit der Berufung; erneute Berufungen sind zulässig.
 2. durch Ausschluss, der eines einstimmigen Beschlusses des Stiftungsrates ohne Stimmrecht des Betroffenen bedarf.

- (3) Die ersatzweise bestellten Vertreter der Kraft Amtes berufenen Mitglieder (Abs.(1) Nr. 1) können von den zur Berufung ermächtigten Personen jederzeit abberufen werden.
- (4) Scheidet eines der Mitglieder gemäß § 7 Abs. 1, Nr. 1-3, aus dem Stiftungsrat aus, so bestimmt die zu seiner Berufung berechnigte Stelle den Nachfolger. Scheidet eines der Mitglieder gemäß § 7 Abs. 1 Nr. 5 aus dem Stiftungsrat aus, so bestimmen die verbleibenden Stiftungsratsmitglieder unter möglicher Beachtung der im Absatz (1) festgelegten Qualifikationserfordernisse durch Mehrheitsbeschluss das neue Mitglied.
- (5) Den Vorsitz im Stiftungsrat führt die Äbtissin der Zisterzienserinnen-Abtei St. Marienthal, ersatzweise deren benannte Vertreterin. Den stellvertretenden Vorsitz führt eines der Mitglieder gemäß § 7 (1) Nr. 2.

§ 8 Aufgaben des Stiftungsrates

- (1) Der Stiftungsrat wacht über die Einhaltung des Stifterwillens. Er entscheidet in allen Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung, vertritt die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich gegenüber dem Stiftungsvorstand und beaufsichtigt diesen.
- (2) Der Beschlussfassung durch den Stiftungsrat unterliegen insbesondere
 1. die Feststellung des Haushaltsvoranschlages und des Jahresabschlusses,
 2. der Abschluss von Rechtsgeschäften, die einer stiftungsaufsichtlichen Genehmigung bedürfen,
 3. Änderungen der Stiftungssatzung und Anträge auf Umwandlung oder Aufhebung der Stiftung,
 4. die Berufung des Stiftungsvorstandes und dessen Entlastung,
 5. die Zustimmung zum Abschluss, zur Änderung und zur Kündigung des Arbeitsvertrages mit dem Stiftungsdirektor.

§ 9 Geschäftsgang des Stiftungsrates

- (1) Der Stiftungsrat wird von der Vorsitzenden, bei deren Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden nach Bedarf, mindestens jedoch einmal jährlich unter Angabe der Tagesordnung und Einhaltung einer Ladungsfrist von 2 Wochen einberufen. Sitzungen sind ferner einzuberufen, wenn mindestens 3 Mitglieder des Stiftungsrates dies verlangen, die Einberufungsfrist beträgt einen Monat nach Zugang des Verlangens. Die Teilnahme an den Sitzungen des Stiftungsrates ist nach freier Entscheidung jedes Mitglieds durch Präsenz am Versammlungsort oder Teilnahme über elektronische Kommunikationsmittel, die eine Bild- und Tonübertragung gewährleisten, möglich. Die Teilnahme über elektronische Kommunikationsmittel im Sinne des Satzes 3 ist der präsenten Teilnahme am Veranstaltungsort in jeder Hinsicht, insbesondere hinsichtlich der Anwesenheit, der Beschlussfähigkeit des Stif-

tungsrates und der Stimmabgabe, gleichwertig. Der Einladende hat zu gewährleisten, dass den Mitgliedern des Stiftungsrates am Sitzungstag die Teilnahme im Wege der elektronischen Kommunikation im Sinne des Satzes 3 technisch ermöglicht wird.

- (2) Der Stiftungsrat ist beschlussfähig, wenn nach ordnungsgemäßer Ladung mindestens 3 Mitglieder, unter ihnen die Vorsitzende oder die/der stellvertretende Vorsitzende anwesend sind. Mängel der Ladung gelten als geheilt, wenn alle Mitglieder anwesend sind und ohne Widerspruch zur Tagesordnung verhandeln. Sollte der Stiftungsrat beschlussunfähig sein, ist binnen vier Monaten eine erneute Ladung zur selben Tagesordnung auszusprechen. In diesem Wiederholungsfall ist der Stiftungsrat durch die anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
- (3) Der Stiftungsrat beschließt, soweit durch das Gesetz und die vorliegende Satzung keine anderweitige Regelung getroffen ist, mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme der Vorsitzenden den Ausschlag.
- (4) Beschlüsse des Stiftungsrates, die der einfachen Mehrheit bedürfen, können im schriftlichen Verfahren gefasst werden, wenn alle Mitglieder mit diesem Verfahren einverstanden sind.
- (5) Über die Ergebnisse der Sitzungen sind Niederschriften zu fertigen, von der Vorsitzenden und dem/r Protokollführer/in zu unterzeichnen und jedem Mitglied zu übersenden.
- (6) Der Stiftungsrat ist ehrenamtlich tätig. Seine Mitglieder erhalten lediglich Auslagenersatz. Der Stiftungsrat kann für einzelne Mitglieder eine angemessene Pauschale für den Zeitaufwand festsetzen.
- (7) Ein Mitglied des Stiftungsrates kann sich bei Verhinderung durch ein anderes Ratsmitglied vertreten lassen. Die Vertretungsermächtigung bedarf der Schriftform.

§ 10 Stiftungsvorstand

- (1) Der Stiftungsvorstand besteht aus dem Vorstandsvorsitzenden (Stiftungsdirektor) und bis zu zwei weiteren Vorstandsmitgliedern. Der Vorsitzende und die weiteren Mitglieder werden vom Stiftungsrat durch Beschlussfassung mit einfacher Mehrheit berufen und abberufen. Die Abberufung ist jederzeit möglich und wird mit Beschlussfassung wirksam.
- (2) Der Vorstandsvorsitzende vertritt die Stiftung einzeln, die weiteren Mitglieder vertreten jeweils gemeinsam mit dem Vorsitzenden.
- (3) Der Stiftungsvorstand führt entsprechend den Richtlinien und Beschlüssen des Stiftungsrates die Geschäfte der laufenden Verwaltung.
- (4) Der Stiftungsrat kann eine Geschäftsordnung für den Stiftungsvorstand aufstellen und hierin den Abschluss bestimmter Rechtsgeschäfte von seiner Zustimmung abhängig machen.

- (5) Der Stiftungsvorstand kann für seine Tätigkeit eine angemessene Vergütung sowie Ersatz seiner Auslagen erhalten. Hierüber entscheidet der Stiftungsrat.

§ 11 Kuratorium

- (1) Das Kuratorium besteht aus einer unbestimmten Anzahl von Mitgliedern, die vom Stiftungsrat berufen werden. Die Amtsdauer der Mitglieder des Kuratoriums beträgt fünf Jahre. Erneute Berufungen sind zulässig.
- (2) Das Kuratorium wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden.
- (3) Die Mitglieder der übrigen Stiftungsorgane sind berechtigt, an den Sitzungen des Kuratoriums teilzunehmen.
- (4) Aufgabe des Kuratoriums ist die Beratung des Stiftungsrates und des Stiftungsvorstandes in allen mit der Verwirklichung des Stiftungszweckes zusammenhängenden Fragen. Entscheidungsbefugnisse besitzt das Kuratorium nicht. An die Empfehlungen des Kuratoriums sind Stiftungsrat und Stiftungsvorstand nicht gebunden. Abweichende Entscheidungen bedürfen jedoch der Begründung.

Das Kuratorium soll über alle wesentlichen Vorfälle aus der Arbeit der Stiftung durch den Stiftungsvorstand informiert werden.

- (5) Die Mitglieder des Kuratoriums sind ehrenamtlich tätig. Sie erhalten Ersatz ihrer Auslagen.

§ 12 Änderungen der Satzung, Umwandlung und Aufhebung der Stiftung

- (1) Beschlüsse über Änderungen der Satzung bedürfen mindestens der $\frac{3}{4}$ -Mehrheit des Stiftungsrates. Sie dürfen die Gemeinnützigkeit der Stiftung nicht beeinträchtigen.
- (2) Wird die Erfüllung des Stiftungszweckes unmöglich oder erscheint sie angesichts wesentlicher Veränderungen der Verhältnisse nicht mehr sinnvoll, so kann der Stiftungsrat durch einstimmigen Beschluss mit Zustimmung des Vorstandes den Stiftungszweck – vorbehaltlich der Genehmigung der Stiftungsbehörde – ändern. Dem Stifterwillen ist dabei nach Möglichkeit Rechnung zu tragen.
- (3) Falls auch durch eine Satzungsänderung die Fortführung der Stiftungsarbeit nicht möglich ist, hat die Stiftung durch einstimmigen Beschluss des Stiftungsrates mit Zustimmung des Vorstandes über die zuständige Stiftungsbehörde die Aufhebung der Stiftung zu beantragen. Im Falle der Auflösung oder Aufhebung oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an die Zisterzienserinnenabtei St. Marienthal, ersatzweise an den Freistaat Sachsen, mit der Auflage, es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige und kirchliche Zwecke zu verwenden.

§ 13 Stiftungsaufsicht

- (1) Die Stiftung untersteht der staatlichen Aufsicht nach Maßgabe des jeweils geltenden Stiftungsrechts.
- (2) Diese Stiftungssatzung tritt mit ihrer Genehmigung durch die Stiftungsaufsichtsbehörde in Kraft.

Ostritz, 14. Juli 2023



Peter Rauscher
Vorsitzender des Stiftungsrates